

B. M. II, 109.

h. 22, 19. Kurzer Begriff

II R  
4346

des Rechts

CIRCA SACRA,

geistlichen Jurisdiction und

Juris Patronatus,

Nach seinem Gebrauch und Nutzen,

Anfangs

zur Privat-Nachricht; izeho aber dem

Druck übergeben

von

F. B. B.



Leipzig,

bey Friedrich Lanckischens Erben, 1744.

K. I.

101. B. M. N.  
101. B. M. N.

ANTONIO ...  
LIBRARIUS ...







Nach Stand und Vorzug  
Hochgeehrtester,  
und  
Hochgeehrter Leser.

**S** ist ein ieder iezo bes  
dacht, weil derer Wis  
senschafften viel sind, als  
les in möglichster Kür  
ze, so wohl zu seinem  
Gebrauch, als auch andern damit zu  
dienen, zu verfassen. Dahero ge  
schiehet, daß fast täglich Tabellen,  
Compendia, Lexica und dergleichen  
A 2 herz



## Vorrede.

heraus kommen, um dadurch eine Wissenschaft in möglichster Kürze vorzustellen. Deswegen hat man auch diesen kurzen Begriff des Rechts circa Sacra, geistlichen Jurisdiction und Juris Patronatus kurz verfasst. Wer ein weitläufftig Werk haben will, kan aus iedem Capitel die Materien herausziehen, und mit mehrerm abhandeln. Zum Exempel; Er kan die Materiam: Jus convocandi Synodos, nehmen, und ein ganz Capitel oder Werk schreiben, auch so ferner bey ieder Materie procediren. Vorhero aber ist die Kürze beliebt worden. Dahero auch der geneigte Leser sichs also wird gefallen lassen. Im übrigen bleibt der Autor dem geneigten Leser zu dienen willig.

Das





Q. D. B. V.

## Das I. Capitel.

Von dem Recht circa Sacra, geistlichen  
Jurisdiction, und Jure Patronatus  
insgemein.

§. I.



Es ist bekannt, daß bey denen Römisch-Catholischen Jura circa Sacra, oder, wie sie bey Ihnen genennet werden, Jura Episcopalia, & jurisdictio Ecclesiastica, durch den Pabst und dessen Cardinäle, Erzbischöffe und Bischöffe, oder mit einem Worte, durch den geistlichen Stand, dessen Oberhaupt der Pabst ist, in dem Heil. Römischen Reiche, auch andern Königreichen, Souverainen, Fürstenthümern und Landen exerciret werden. Vid. Teutscher Reichs- und Fürsten-Staat, pag. 199. Von diesen aber zu handeln ist mein Vorsatz vor-



jezo ganz nicht; Weil das Pabstliche Recht hiervon klare Masse giebt. Vielmehr will ich in der Kürze vorstellig machen, was es bey den protestirenden Königen, Chur- und Fürsten, immediaten und mediaten Ständen des Heil. Römischen Reichs vor Beschaffenheit mit dem Jure circa Sacra und Jurisdictione Ecclesiastica habe.

§. 2. Ob nun zwar nicht zu läugnen, daß, wie in allen Ländern, Königreichen, Chur- und Fürstenthümern der Protestirenden Stände, so auch in diesen Landen, der Pabst mit dem geistlichen Stande vor der Reformation die Jura Episcopalia und Jurisdictionem Ecclesiasticam verwaltet habe; So ist dennoch auch richtig und klar, daß der weltlichen Obrigkeit, und also auch dem Kayser solche zu exerciren, zukommen sey. Denn, wie die Könige unter dem Volcke Gottes das Kirchen-Regiment und die geistlichen Rechte zu haben und zu verwalten von GOTT dem HERRN die Gewalt bekommen, dergestalt, daß, zum Exempel, dem Könige Josaphat nicht ist verarget worden, wenn er die Reformation des verdorbenen Gottesdiensts fürgenommen, und ein Berichte des HERRN bestellet hat. 2. Chron. XXIX. So haben auch nach deo geheiligten und löblichen Exempel die Christlichen Kayser sich des Kirchen-Regiments mit Rechte angemasset, und



und dasselbe bestellet. Vid. Carpzov. Jurisprud. Eccles. Lib. I. Tit. I. De Jurib. Episcop. Definit. 1. Und ist eine ausgemachte Sache, daß die Concilia Oecumenica, darinnen man die wichtigsten Glaubens-Puncte entschieden hat, von denen Christlichen Räksern sind convociret und dirigiret worden; Nemlich das Nicænische von Constantino M., das Constantinopolitanische, und zwar das erstere, vom Theodosio Seniore; Das zu Epheso vom Theodosio juniore; Das Chalcedonische aber von dem Räkser Martiano. Confer. Carpzov. loc. cit. & D. Joann. Paul. Hebenstreitii Dissertatio de Legibus Ecclesiasticis passim. Dahero Lutherus und die protestirende Fürsten selbst oft mit Mund und Feder befannt haben, daß die Verbesserung, Sorgfalt und Schutz der Kirche Ihrer Räkserl. Majestät zukomme und obliege; Wie aus dem Sleidano Lib. II. & alibi, Jacobus Lampadius in Libro De Republ. Rom. German. Part. III. Cap. XI. §. IV. anführet. Man findet auch in den Räkserlichen Wahl-Capitulationen eine Spur, daß die Röm. Catholischen Fürsten vorhero nothwendig mehr geistliche Jura exerciret, als sie iezo haben; wie aus des Josephi §. 18. und Caroli VI. §. 14. zu sehen ist.

§. 3. Wie nun der weltlichen Obrigkeit die Jura circa Sacra und geistliche Jurisdiction von



Gott und Rechtswegen zukömmt: So sind die Protestirenden Stände durch den Religions-Frieden, durch den An. 1555. und die folgenden Religions = Verträge, sonderlich durch den Osnabrückischen Friedens = Schluß, allwo die auß neue entstandene streitige Puncte vollends gänglich abgethan worden (Vid. Stryck. Dissert. de Jure Papali Princip. protest. Cap. I. §. 10.) zum völligen Besiß derselbigen gelanget, indem in dero Landen die Verwaltung der Päbstlichen Jurium Episcopalium und Jurisdictionis Ecclesiasticæ gänglich aufgehoben worden. Wor- auf dieselben alle Jura circa Sacra & Jurisdictionem Ecclesiasticam beständig besessen und ge- brauchet haben. Man sehe den Reichs = Abschied zu Augspurg, Anno 1555. §. Und in solchen Frieden &c.

§. 4. Und weil solche Rechte der weltlichen Obrigkeit, und einem Landes-Herrn nicht ex Privilegio des Pabsts, sondern Jure Magistratus ac potestatis a Deo ipsi concessæ, wie Carp-zov. redet Lib. cit. Defin. II. Num. I. vermöge der von Gott ihm verliehenen Obrigkeitlichen Gewalt zugehören; So behaupten einige zu unse- ren Zeiten lebende und schreibende Rechts = Leh- rer, daß die Landes-Herrn unbillig, als Bischöf- fe mit angesehen würden; Obgleich aus solcher  
irrigen



irrigen Meynung der erste Ursprung derer geistlichen Gerichte abgestammet. Die Landes-Hoheit begreiffe vor sich das Recht eines völligen Kirchen-Regiments; Also habe man in den protestirenden Reichs-Landen keine Bischöffe nöthig (sind die eigenen Worte des Autoris des Teutschen Reichs-und Fürsten-Staats p. 200.) Zwar ist sonst die gemeine Meynung, daß die Evangelischen Fürsten eine zwiefache Person darstellten; Nämlich die Person des Fürstens selbst und auch die Person eines Episcopi oder Bischoffs. Vid. Reinking De Regim. Secular. & Ecclesiastic. Lib. III. Class. I. Cap. 10. Num. 1. Und hat man dafür gehalten, daß diese Meynung im Religions-Frieden und zwar Reichs-Abschied 1555. s. Damit auch 2c. gegründet sey. Allein weil die Evangelischen Fürsten die Jurisdictionem Ecclesiasticam aus der Lehre ihrer Religion behauptet und erhalten haben, auch dieselbe Ihnen, als ein fürtreffliches Stücke zu ihrer Landes-Hoheit gehörig in dem Instrumento Pacis Westphalic. Articul. V. §. 16. ist zugeeignet und bestätigt worden; ist daraus zu erkennen, daß Ihnen die Jura circa Sacra und Jurisdictio Ecclesiastica ex Jure Majestatico zugehören. vid. Ludolph. Hugo de stat. Region. Germanic. Cap. 3. §. 28. Et Boehmeri Juris Ecclesiastic. lib. 1. Tit. 31. §. 19. ubi hæc controversia



solidissimis argumentis plenius excutitur; veluti ipse indicat in Dissert. de Clerico debitore Cap. I. §. II. p. 13. & 14. Dahero auch der Herr Thomasius im Recht eines Evangelischen Fürstens in theologischen Streitigkeiten V. Satz §. XI. p. 54. schreibt: Alle Rechte, die ein Fürst hat in Regierung seiner Unterthanen, hat Er, als ein Fürst, und hangen dieselben unauflöslich zusammen, so, daß, wenn man einige davon nehmen wolte, eine unvollkommene und zur Regierung der Unterthanen nicht zulängliche Majestät daraus entstehen müste. Vor der Reformation waren freylich die Jura Episcopalia von den Juribus Principum unterschieden; Weil man im Pabstthum es für eine Tod-Sünde hielt, wenn ein Fürst sich die Jura Episcopalia, die doch in der That auf weltliche Sachen giengen, anmassen wolte; Nach der Reformation aber ist es am besten, daß man diesen Unterschied wegläßet; weil er zu einigen falschen Conclusionibus Anlaß giebet.

§. 5. Wenn aber ein Evangelischer Fürst, vermöge seiner Landes-Hoheit die Jura circa Sacra und Jurisdictionem Ecclesiasticam besizet und verwaltet; so folget von selbst, daß er auch die Jurisdiction, Macht und Gewalt über die Geistlichen habe; welches auch von denen Theologen Augspurgischer Confession ist behauptet worden,



worden. Vid. Hieronymi Kromayeri, Theologi quondam Lipsiensis Primarii, Theol. Positiv. Polemic. Artic. XX. de Magistratu Politic. Thes. III. p. 870. Und meynen die Ruffischen Regenten, daß ein Landes-Herr nicht von einem geistlichen Oberhaupte; sondern dieses von jenem dependire, und unter seiner Bochmäßigkeit stehe; Dieweil der Metropolitanus, der in Rußland so viel, als ein Patriarch, mit allen seinen Geistlichen demselben unterworffen, welche sie auch, ungeacht ihres geistlichen Standes, wenn sie sich nicht wohl verhalten, hart straffen. Vid. Johann Perky iesziger Staat von Rußland oder Moscau, Cap. 9. p. 413. & 414.

S. 6. Ob nun wol diese Jura circa Sacra & Jurisdictio ecclesiastica in Regula zu der Superioritate territoriali oder Landes-Hoheit gehören, und den unmittelbaren Reichs-Ständen, solche zu besizen und zu verwalten principaliter zustehet: So sind doch die mediaten Reichs-Stände, als Graffen, Herren und Adelige, ja auch die Municipal-Städte, welche mit jenen unter der Landes-Hoheit stehen, nicht ganz und gar unfähig, dieselbigen Rechte, und was einige unter solchen mediaten Reichs-Ständen anlangt, limitative und auf gewisse eingeschränckte Art, zu exerciren. vid. Mæv. Decision. Pars II. Decif. CCCV. de civitatibus, quæ sunt sub  
im-



imperii principe, an iis sit Jurisdictionis ecclesiasticæ aliquod commercium? Ubi inter alia: Etsi vero hæc sic regulariter se habent, & ideo, qua ea, quæ ad Jus Episcopale pertinent, contra civitates mediatas præsumtio & Principum imperii fundata intentio est; Attamen non omnino & indistincte istæ civitates Episcopali-um Jurium incapaces censendæ sunt. Et tandem adductis pluribus rationibus pro civitatum Jurisdictione ecclesiastica addit: Hæc considerata sunt in causa der Stadt Stralsund contra die Königl. Pommerische Regierung die 19. Sept. A. 1654. Denn da ist nebst diesem auch von andern bewährten Rechts- Lehrern ausgeführt worden, daß in den Religions-Frieden die suspensio Jurisdictionis ecclesiasticæ nicht dergestalt aufgehoben, und den unmittelbaren Reichs- Ständen zu eigen gegeben worden, daß die mittelbaren Reichs- Stände ganz und gar incapable wären, dieselbe zu haben und zu verwalten; sondern, daß sie von den Römisch-Catholischen nicht mehr behalten und exerciret würden. Vid. Dr. Heinr. Linck. Tract. de Jure Episcopali Cap. IV. num. 104. seqq. allegatus ab Inclyta Facultate Juridic. Halens. in Responso aliquo, quod plenius exscriptum in Dissert. Boehmeri de Clerico Debitore Cap. II. §. XI. p. 38. & seqq. in notis. Ubi inter alia: Nec enim



enim suspensio Jurisdictionis ecclesiasticæ eam in tantum Statibus Imperii adpropriavit, ut mediati plane incapaces sint, sed tantum effecit, ut Catholici eandem non amplius exercerent. Es kommen aber die Jura circa Sacra, oder zum wenigsten die Jurisdictio Ecclesiastica denen unmittelbaren Reichs = Ständen zu, theils cum exceptione alterius possessionis. Cothman. Vol. IV. Respons. 33. theils auch mit Ausnahme der Freyheit der Unterthanen, da denselben, entweder ex jure communi, oder inveterata consuetudine, oder ex privilegio, dadurch die Landes = Hoheit limitiret, ein besonderes Jus zugeeignet wird. Vid. D. Andr. Bayer. Addit. ad Jurispr. Eccles. Carpzov. Lib. I. Defin. III. Num. 9. pag. 3. Aus welchen allen erhellet, daß die mediaten Reichs = Stände, Grafen, Herren und Municipal - Städte die Jura Ecclesiastica besitzen, entweder ex concessione Principis, oder ex immemoriali præscriptione; wie Herr Böhmer in der Dissertation de clerico debitore, Cap. II. §. XI. pag. 36. mit anmercket. Welches sich denn gründet auf den Recessum Imperii de anno 1646. allwo abgehandelt, daß alles dasjenige, was einer in Religions = und andern daher fließenden Rechten, de Anno 1624. erfessen und hergebracht, er darbey gelassen werden soll. Vid. Teutsch, Reichs = und Fürsten = Staat pag. 199.



p. 199. Diesem Reichs-Recess zu Folge läßt demnach das Fürstl. Hauß Gotha denen unter dero Jurisdiction stehenden Grafen und Adel, die es hergebracht, primam instantiam über die Geistlichen. Vid. Gothaische Lands-Ordnung Part. I. Cap. II. Tit. 5. In in den höchsten Gerichten des Reichs ist denen von Adel mehrmahls Jurisdictio Ecclesiastica zugestanden worden. Klock. Volum. I Conf. 20 Num. 352. sequent. Nicht minder lassen die Herzoge von Lüneburg der Stadt Lüneburg, der König in Preussen der Stadt Magdeburg solche geistliche Jura verwalten; Auch genießen dieselben die Städte Bremen, Münden, einige Städte in der Ober-Lausitz, und die Stadt Stralsund, von welcher letzteren sonderlich zu mercken, daß auch der König in Schweden im Westphälischen Friedens-Schlusse, sie bey solchem Recht zu lassen, sich erkläret hat. Confer. Böhereri Dissert. cit. Cap. II. §. XI. (g.) pag. 36. & Bayeri Addit. ad Jurisprud. Ecclesiast. Carpz. pag. 3.

§. 7. Möchte aber iemand einwenden, es wäre wider die Landes-Hoheit, wenn einige, so unter des Landes-Herrn Botmäßigkeit stehen, die Jura Ecclesiastica verwalten. Allein es ist darauf zu wissen, daß, wie ein Landes-Herr ohne Abbruch seiner Landes-Hoheit, denjenigen, so unter derselben stehen, eine weltliche Gerechtigkeit kan



kan besitzen und exerciren lassen, solches auch  
 noch vielmehr im geistlichen geschehen möge. So  
 besitzen und verwalten ja eines Landes-Herrn Va-  
 fallen, zum Exempel die Gerechtigkeit der hohen  
 Jagten, Vogelfang, Fähr-Recht und derglei-  
 chen, so doch zum Regalien gehören; und den-  
 noch thut solches der Landes-Hoheit keinen Ein-  
 trag. Denn, obwohl die Regalien, als Rega-  
 lien, auf die Unterthanen nicht können gebracht  
 werden, weil sie von der Person des Landes-Herrn  
 nicht zu separiren sind: Jedennoch aber, wenn  
 sie den Unterthanen verstattet werden; so ist  
 solches mehr von dem Gebrauch und Überlas-  
 sung einiger von ihnen herrührenden Nuzungen,  
 als von den Regalien selbst zu verstehen; wie es  
 ex Zieglero de Jur. Majest. lib. 1. Cap. 3. §. 18.  
 der Herr von Rohr in seinem Haushaltungs-  
 Rechte Lib. VIII. Cap. VII. §. 3. p. 1302. & seqq.  
 ausführet. Und schreibt Georg. Brauttacht. in  
 seinem Epitome Jurispr. publicæ lib. III. Cap. IV.  
 p. 71. §. 9. Beneficio alieno Regalia tenent re-  
 liqui Germaniæ aliorumque Regnorum Prin-  
 cipes & Status, eademque habent 1) Conces-  
 sione Imperatoris vel alterius Superioris. 2)  
 Consuetudine & præscriptione temporis im-  
 memorialis, ut apparet ex Reichs-Abschiede, de  
 anno 1584. Und soll unser ic. Warum sol-  
 te solches in ecclesiasticis auf solche Art nicht  
 auch



auch angehen? zumahl sich derselben Concession und Gebrauch auf den Reichs = Abschied, de anno 1646. gründet. Dahero aus eben dieser Ursache der bewährte Rechts-Lehrer Cothmannus Respons. 33. num. 39. Volum. 4. nachfolgend schreibet: Quemadmodum generalis Jurisdiction, quam Duces & Provinciarum Præsides in civilibus & temporalibus habent, nihil detrahit Jurisdictioni inferiorum Magistratum in rebus causisque temporalibus & ciuilibus acquisitæ ac possessæ. Ita pari ratione Jurisdiction Principum, quam in ecclesiasticis & spiritualibus causis uniuersalem habent, non potest quicquam derogare in iisdem causis acquisitæ et habitæ Jurisdictioni minorum Magistratum, & per consequens casu aliquo super Jurisdictionis controversia emergente iudicis partes nullæ aliæ esse possunt, quam vt pronuntiet: Uti possidetis, ita possideatis. Videantur hæc verba citata in Mæv. Decis. Part. II. Decis. CCCV. n. 15.

S. 8. Alldieweil aber einige mediate Reichs-Stände, als Grafen, Herren, Adel und Städte nicht zwar das exercitium Jurium circa Sacra; wohl aber Jurisdictionem ecclesiasticam zu exerciren hergebracht haben; Wie allbereits S. 6. erwiesen; Als hat die obberühmte Juristen-Facultät zu Halle in einem gewissen Responsio  
einem



einen wohlbedächtigen Unterscheid gemacht inter Jura circa Sacra, & inter Jurisdictionem ecclesiasticam, und geantwortet: Demnach aber und dieweil bey dieser Frage ein guter Unterscheid inter Jus circa sacra, wohin das Jus condendi leges ecclesiasticas, jus indicendi dies festos, jus dispensandi, und dergleichen gehören, & inter jurisdictionem ecclesiasticam, sive potestatem cognoscendi de Controversiis ecclesiasticis, easque decidendi, gemacht werden muß u. u. Bey welcher Distinction und Eintheilung wir auch in fernerer Abhandlung dieser Materie verbleiben, und in solchem Verstande jedes derselben Jurium betrachten wollen. Das ganze Responsum aber ist mit aufgezeichnet zu lesen in des Herrn Böhmers Dissertation de Clerico Debitore Cap. XI. §. XI. h.) p. 36. & seqq.

§. 9. Was das Jus Patronatus anlanget; so ist zu wissen, daß solches von den Juribus circa Sacra und Jurisdictione ecclesiastica unterschieden sey. Denn jene, die Jura circa Sacra gehören zur Landes-Hoheit, und werden alle von dem Landes-Herrn und den unmittelbahren Reichs-Ständen exerciret; Die Jurisdiction ecclesiastica aber auch limitative von den mittelbahren Reichs-Ständen, Grafen, Herren, und Städten, die es hergebracht haben, verwaltet.

B

tet.



tet. vid. Carpzov. l. c. lib. I I. Tit. II. Defin. XIII.  
 & ea, qua §. 6. adduximus. Dieses aber das  
 Jus Patronatus wird verwaltet, und kan exer-  
 ciret werden von allen denen, die sich um die Kir-  
 che durch Wohlthaten verdienet gemacht, und zu  
 einiger Recompensation dieses Recht erlanget  
 haben, Carpz. l. c. n. 7. und was in folgenden §.  
 10. noch für modi acquirèndi erzehlet werden.  
 Es mögen nun seyn Vasallen geistl. oder weltlich-  
 en Standes, Collegia, oder auch Privat-  
 Persohnen. Das Jus Patronatus erstrecket  
 sich allein auf Præsentationem und Vocatio-  
 nem der Kirchen-Diener; aber die Jura circa  
 Sacra & Jurisdiction ecclesiastica auf derselben  
 Ordination und Confirmation. Vid. Carpzov.  
 l. c. n. 7. Dahero das Jus Patronatus mit der  
 Jurisdictione ecclesiastica durchaus nicht zu  
 confundiren, welches der so oft hochberühmte  
 Herr Carpzovius l. c. wohl anmercket, wenn Er  
 lib. II. Tit. II. Definit. XX. n. I. schreibet: Male  
 confunditur Jus Patronatus cum Jurisdictione  
 ecclesiastica. Et lib. III. Tit. X. Defin. CX. n. 7.  
 Jus Patronatus cum Jurisdictione ecclesiastica  
 nihil commune habet. Und obwohl einige  
 der Meynung sind, daß, wenn ein Vasall mit  
 geistlichen Lehn beliehen, die Jurisdiction Ecclesi-  
 astica mit darunter verstanden werde: So wird  
 doch solchen von andern mit Recht widerspro-  
 chen,



chen, und behauptet, es werde durch die geistliche Lehn nicht *Jurisdictio ecclesiastica*; sondern nur *Jus Patronatus* verstanden. Welches auch als ledings umb deswillen gegründet ist, weiln viele Vasallen in Sachsen sind, deren Lehn-Brieffe das Wort geistlich Lehn in sich haben, die doch gleichwohl nichts mehr besitzen, als das *Jus Patronatus*. Videatur etiam *Dissertatio sapius allegata de Clerico Debitore Cap. II. §. XI. ubi in nota (1.) contra dissentientes probatur, Patronos de litibus Clericorum non cognoscere, diciturque, quod das geistliche Gericht latius pateat, quam Jus Patronatus.*

§. 10. Solches *Jus Patronatus* wird acquiret und erlanget: *Foundatione, Dotatione & Aedificatione.* Dahero der bekante Vers entstanden:

*Patronum faciunt dos, ædificatio, fundus.* Denn es ist zu wissen, daß in der ersten Kirchen die Gläubigen und Frommen aus einem aufrichtigen Eifer den Gottesdienst zu befördern, von ihren eigenen Kosten, Kirchen und andere heilige Dertter aufbauet, und zur Erhaltung derselben Kirchen ihrer Diener ihr zeitliches Vermögen reichlich angewendet haben: Solche *fundatores & donatores* nun, welche auch die Kirche zum Erben ihrer Verlassenschaft einsetzten, wurden *Patroni* genennt und denenselben das *Jus pa-*



tronatus zugeeignet. Vid. Theol. Conscientiar. Bechmanni, Titul. I. Sect. 7. Cas. 2. §. I. Jedennoch werden von den Rechtsgelehrten noch mehrere modi acquirendi angeführet; Nämlich die Wiederaufbauung der destruirten Kirchen, die Præscription, und das Privilegium, oder die Concessio, Vid. D. Andr. Bayeri Addit. ad Carpzov. Jurisprud. Consistor. Definit. XIII. Num. 9. allwo er auch meldet, welcher Gestalt das Jus patronatus auf andere fonte gebracht werden, und schreibet: Translatio juris patronatus fit vel inter vivos, vel mortis causa, inter vivos Donatione, Permutatione, Investitura, Venditione, Locatione & unione. Indicat insuper, illud, quod de Venditione dictum, sano sensu accipiendum esse. Nam jus patronatus, inquit, per se & sua natura singulariter, tanquam Spirituali annexum, vendi nequit; quia, sicut in mere spiritualibus datio pecuniæ inducit Simoniam, ita & in iis, quæ Spiritualibus sunt connexa, Simonix, & illiciti quid committi potest. Si vero venditio bonorum universalis facta sit, in ea etiam jura incorporalia, & sic jus patronatus comprehenditur. Ex Finckelthaus. de Jure Patron. Cap. V, §. II. Es gründet sich aber die Acquisition des Juris Patronatus noch vor der Reformation im Pabsthum auf das Jus



Jus Canonicum, allwo dasselbe auch denen Lai-  
cis, wie sie genennet wurden, ist überlassen wor-  
den. Sie ist auch gegründet in den Kaiserli-  
chen Rechten, Novell. 57. Cap. 2. & Novell.  
123. Cap. 18. In unserm Chur-Fürstenthum  
Sachsen aber ist das Jus patronatus bestätigt  
in der Chur-Fürstl. Sachß. Kirchen-Ordnung  
sub Rubric. von Beruff und Annehmung derer  
Kirchen-Diener.

## Das II. Capitel.

Von den Juribus circa Sacra, oder  
geistlichen Rechten insonderheit.

### §. I.

**D**ieweil die Protestirenden Fürsten und E-  
vangelischen Stände kein höheres Haupt  
über sich in Ecclesiasticis erkennen, und die Jura  
Episcopalia in der Römisch-Catholischen Kir-  
chen nur den Römisch-Catholischen Bischöffen  
dependent, salvo nimirum jure Pontificis  
zukommen; Als wollen die heutigen Lehrer des  
Kirchen-Rechts das Recht, welches die Protesti-  
renden Stände circa sacra besitzen, nicht Jura  
Episcopalia, sondern viel lieber Jus sacrorum,  
Jus Majestaticum circa Sacra, & Jus Patronatus  
Regium benamen. Vid. Ex. D. Sam. Stryk: Dif-  
fert.



sert: De Jure Papali Princip. Evangel. D. Andr. Bayeri Addit. cit. pag. 2. & 3.

§. 2. Wenn wir aber die Sacra, mit welchen das Recht der Evangelischen Fürsten und Stände zu thun hat, betrachten; So sind es nicht Sacra interna; Als 1.) Ipsa fidei dogmata, die Glaubens-Lehren selbst, 2.) Actiones ad animæ salutem æternam à Deo ordinatæ, & divinitus præceptæ, solche heilige Verrichtungen, welche von Gott in seinem Worte selbst geordnet und anbefohlen sind: die da entweder allen Christen gemein, als Gottes Wort hören, die heiligen Sacramenta gebrauchen; Oder den ordentlich beruffenen Lehrern der Kirchen besonders, als Gottes Wort predigen, von Sünden absolviren, die heiligen Sacramenta administriren: Sondern es sind Sacra externa, oder solche, welche pflegen zu den Sacris referirt zu werden, die auch zur äußerlichen Beförderung, Schutz und Vertheidigung jener Sacrorum internorum behülfflich sind, wie wir sie bald erzehlen wollen. Vid. D. Bechm. Theol. Polem. Loc. XV, De Magistratu politico, Controv. III. Sect. I. Das hero der Herr Carpzov. Lib. I. Tit. I. De Jurib. Episcop. Defin. II. Num. 13. einen genauen Unterschied macht inter potestatem Ecclesiasticam internam & externam. Jene, sagt er, bestehet in der Verkündigung des göttlichen Worts,  
in



in Verwaltung der heiligen Sacramenten, im Amt der Schlüssel, und gehöret dem Ministerio Ecclesiastico zu, wird auch den Kirchen-Dienern überlassen, und können sich die Fürsten und weltlichen Stände in solche nicht einmischen: Diese aber, die äußerliche Kirchen-Gewalt, ist, welche die Fortpflanzung der Religion, die jurisdictionem Ecclesiasticam, die Sorgfalt und Beschützung der Kirchen angehet, welche der weltlichen Obrigkeit nicht abzuschlagen.

§. 3. Sind demnach der weltlichen Obrigkeit ihre Jura circa Sacra die Gewalt, da sie in äußerlichen Kirchen-Sachen können etwas anordnen, oder abschaffen, oder auch etwas verändern. Vid. D. Bechm. l. c. Es sind aber die meisten solcher Jurium:

1.) Jus convocandi Synodos (ut olim Imperatores Concilia œcumenica) eas ex uno in alium locum transferendi, iisque politice & visibiliter præsidendi. Nam spiritualis & invisibilis præses Spiritus Sanctus est. Actor. XV, v. 28.

2.) Jus reformandi & ordinandi religionem, non vi coactiva, juxta sententiam pleborumque Pontificiorum, sed conscientie libertate cuique relicta.

3.) Jus condendi Leges Ecclesiasticas.

4.) Jus indicendi dies festos.

5.) Jus



- 5.) Jus dispensandi in gradibus Lege positiva prohibitis.
- 6.) Jus distribuendi privilegia Ecclesiastica:
- 7.) Jus administrandi Academias & Scholas Provinciales.
- 8.) Jus colligendi collectas.
- 9.) Jus supprimendi schismata & sectas.
- 10.) Jus augendi & imminuendi pœnas in delictis gravioribus.
- 11.) Jus disponendi circa adiaphora.
- 12.) Jus instituendi visitationes Ecclesiarum & Scholarum.
- 13.) Jus suspendendi & removendi ministros Ecclesiæ.
- 14.) Jus sepulturæ.

§. 4. *Sithane Jura circa Sacra* werden theils von den Consistoriis verwaltet, theils aber haben die Landes-Herren, solche zu exerciren ihnen selbst vorbehalten. Denn wie im Churfürstenthum Sachsen sonderlich drey Consistoria zu finden; nemlich das Consistorium zu Dresden, welches supremum ist, und das Ober-Consistorium heißet, und die Consistoria zu Leipzig und Wittenberg (welchen wir noch beizufügen das Consistorium des Stifts zu Wurzen, welches von der Stifts-Regierung und dem dafigen Superintendenten verwaltet wird vid. D. Bair.

Ad-



Addit. p. 10.) So ist noch über das Consistorium ein Senatus Ecclesiasticus oder Kirchenrath, welcher zwar mit dem Ober-Consistorio vereinigt ist; jedoch der Gestalt, daß der Senatus ecclesiasticus vom Ober-Consistorio selbst zu unterscheiden, und beyde ein zwiefaches Collegium ausmachet, welches aber mit einerley weltlichen und geistlichen Personen bestellet wird. Was nun der Landes-Herr vor Jura circa Sacra ihm vorbehalten hat, dieselben werden im Nahmen desselben von dem Senatu ecclesiastico administrirt, und was vor decreta von demselben ausgehen, die werden im Nahmen des Landes-Herren von dem Herrn Præside oder einem Consiliario Politico unterschrieben. Vid. Carpz. l. c. lib. I. Tit. I. Defin. XII. ubi inter alia num. 17.

18. specialia Jura Episcopalia, quæ causas, conscientiarum, Convocationem Synodorum, Academias, Scholas, Dispensationes & Vocationes Superintendentum concernunt, soli senatui Ecclesiastico dem Kirchen-Rathe reservata novimus. Tandem Senatus Ecclesiasticus in Consistorio supremo causas ab inferioribus Consistoriis avocare, illis mandare, eorumque acta & decreta corrigere valet. Zu welchen von Herr D. Bajern in Additionibus p. 12. noch gezehlet werden, daß sie pflegen im Kirchenrath expediret zu werden e.g. die Inspection über



ber die beyden Universitäten, Leipzig und Wittenberg, ingleichen über die beyden Consistoria, Leipzig und Wittenberg, das Meißnische Stifts-Consistorium zu Burgen und zu Eisleben, Conferirung der Stipendiorum aus der Stipendiaten-Cassen und dem Procuratur-Amt Meissen, Anordnungen der Visitationen derer Kirchen und Schulen, Aufficht über die Buchdruckereyen, Ertheilung der Privilegien über Bücher, Confiscatio librorum prohibitorum, Verwilligung und Ausschreibung der Collecten zu geistlichen Gebäuden; ingleichen der allgemeinen Bet-, Buß- und Fast-Tage, auch Danck- und andere Feste, Assignation der Witben-Gelder, Translocatio, Remotio & Degradatio der Pfarrer und Schulmeister, so wohl auf den Kön. als andern Lehnen. Es ist auch noch zu mercken, daß durch die Schulen allhier verstanden werden die 3. Fürsten- und Land-Schulen zu Pforta, Meissen, und Grimma. Die übrigen actus werden von denen Consistoriis, sonderlich, was ad jurisdictionem ecclesiasticam gehöret, wie wir in folgenden Capitel anmercken werden, exerciret und verwaltet.

§. 5. Zwar kan im weitläufftigern Verstande ein jedes Judicium ein Consistorium genennet werden; dieweil im solchen consistentium mul-  
titu-



titudo zusammen kömmt, Rath zu schlagen. Wie denn Illustr. senatus Academicus Jenensis, und der Orth, da derselbe zusammen kömmt, Consistorium benahmet wird; aber hier ist die Rede von einem Consistorio in engern Verstande, so aus weltlichen und geistlichen Assessoreibus bestehet, und darinnen allerhand zu Kirchen-Sachen und Religions-Besen gehörige Dinge untersucht und entschieden werden. Vid. Carpzov. l. c. lib. III. Tit. I. Definit. I. num. 12. & 13. und Rohrs Staats-Klugheit Cap. 12. §. 41. p. 294. Denn weil in solchen Consistorien nicht allein Gewissens-Sachen, sondern auch weltl. Handel vorgebracht und verrichtet werden müssen, so Ehe-sachen, der Kirchen- und Schuldiener Güther, Unterhaltung, Leben und Wandel der Lehrer und Zuhörer belangen, soll keines alleine mit Theologen, oder Politischen Personen, sondern in gleicher Anzahl zumahl aus beyden Ständen, nemlich mit zweyen Gelehrten, gottesfürchtigen, auffrichtigen, erbarn Theologen, desgleichen auch zween Politicis bestellet werden, lauten die eigentlichen Worte der Churfürstl. Sächsl. Kirchen-Ordnung Rubric. vor beyden Consistor. zu Leipzig und Wittenberg. Und ist hierbey noch anzumercken, daß die Consistoriales alle einerley Religion seyn sollen. Wie es ausdrücklich in den Sznabrückischen Friedens-Schluss



Schlusse de anno 1648. num. VII. §. 2. versehen und bestätigt worden.

§. 6. Es dependiren aber die Consistoria von denen Landes-Herren, und, wie ins folgende Capitel gehöret, die Judicia Ecclesiastica von denen mittelbahren Reichs-Ständen, die solche Ge-  
rechtigkeit hergebracht haben. Dergleichen geistlich Gerichte aber wird denen Unter-Consistoriis gleich gehalten, und an einigen Orthen ein Consistorium, als wie dergleichen in Braunschweigist, benennet. Tantum enim Consistorio Juris competit, quantum a Principe ipsi concessum; schreibt Textor. Diff. de Jus. Episcop. in terris statuum Protest. Th. 86. Und Stryckius in addit. ad Brunemanni Jus Ecclesiasticum lib. I. Cap. 6. §. 6. ad verba: Per sua Consistoria. Consistorium ad principem omnino spectat, omnemque vim Judicandi ab eo accipit. Und obgleich an einigen Orthen der Evangelischen Kirchen die Consistoria gar nicht sind; sondern die Kirchen-Sachen von der weltlichen Obrigkeit durch gewisse deputatos entschieden werden; Als in Nürnberg, Hamburg, Franckfurth am Mayn. vid. Boehmeri Dissert. de Clerico debitore Cap. II. §. XV. p. 42. So haben doch die meisten Evangelischen Fürsten und Reichs-Stände ihre Consistoria, durch welche sie die Kirchen- und dahin gehörige Sachen



chen untersuchen und entscheiden lassen. Dahe-  
 ro Herr Julius Bernhard von Rohr in seiner  
 Einleitung zur Staats-Klugheit Cap. XII. §. 41.  
 p. 294. gar recht schreibet: Es pflegen die Lan-  
 des-Fürsten Krafft der Landes-herlichen Hoheit,  
 gewisse Consistoria oder geistliche Gerichte zu  
 bestellen, die aus weltlichen und geistlichen Asses-  
 soribus bestehen, und allerhand zu Kirchen-Sa-  
 chen und Religions-Wesen gehörige Dinge un-  
 tersuchen und entscheiden müssen. Ob nun zwar  
 die Landes-Fürsten alle diese Sachen auch vor  
 dem geheimbden Katho-Collegio hätten ausma-  
 chen, und in einem und andern, was die innerli-  
 che Natur des Gottes-Dienstes und der Reli-  
 gion betreffen, die Theologischen Facultäten ge-  
 wisser Universitäten, zu denen sie ihr Vertrauen  
 gehabt, hätten befragen können; so kan doch  
 keine Raison absehen, warumb einen Landes-  
 Fürsten, nachdem solche Consistoria einmahl  
 fundiret und eingerichtet, zu derselben Cassation  
 anrathen solte; wiewohl dergleichen ohne dem  
 auch nicht zu vermuthen.

§. 7. Weil nun die Consistoria von dem Lan-  
 des-Herren dependiren; so kan auch von dersel-  
 ben decretis an die hohe Landes-Obrigkeit ap-  
 pelliret werden. Denn der Princeps hat nicht  
 nur allein concurrentem Jurisdictionem; son-  
 dern auch noch eine viel grössere und höhere Juris-  
 di-



diction, als das Consistorium; quibus locis id ipsum non specialibus pactis, vel lege imperii circumscriptum est. Vid. Ant. medit. ad §. 31. articul. V. Instrument. pac. lit. D. Conf. etiam Brunemanni Jus Ecclesiastic. lib. III. Cap. 10. §. 1. Eine andere Bewandniß aber hat es mit dem in Chur-Fürstenthum Sachsen bestellten Senatu Ecclesiastico oder Kirchen-Rathe, als von dessen Rescriptis regulariter nicht darf appelliret werden. Vid. Carpz. l. c. libr. I. Tit. I. Def. XII. n. 16. Geschicht es aber, so kömmt dem Serenissimo und dem höchsten geheimbden Rathe die Erkänntniß der Sache zu. Vid. D. Baier. Addit. ad Carpz. Jurispr. Ecclesiastic. Defin. XII. n. 16. pag. 11.

§. 8. Dieses mag hierbey noch angemercket werden, daß, wenn Evangelische Consistoria in Römisch-Catholischer Herrn-Landen formiret und man an den Landes-Herrn von solchen nicht appelliren könne; So ist es in denen Antevindiciis statuum Episc. Hildens. Evangel. p. 38. seqq. & p. 63. & pag. 238. & seqq. ausgeführet, und in dem neuesten Recess de anno 1711. §. 18. bekräftiget worden, daß die für das Consistorium gehörige, und allda rechtshängige Sachen, von dannen nicht avociret, noch vor den Landes-Fürsten, oder Thum-Capitel soll unter den Nahmen der Appellation gezogen werden.

Zu



Zu Erfurt kan man zwar von dem Consistorio Evangelico ad Senatum; nicht aber ad Electorem Moguntia provociren. Vid. Dn. Ludovici Consistorial. Process. Cap. 18. §. 9. & Boehmeri Diff. cit. de Clerico debitore Cap. II. D. XVII. n. 1.)

### Das III. Capitel.

Von der Jurisdictione Ecclesiastica  
geistl. Gerichte insonderheit.

#### §. I.

**E**st zwar sonst Jurisdictio Ecclesiastica eine Obrigkeitliche Gewalt, oder Recht, et was in Kirchen-Sachen und äußerlichen Dinges Dienste anzuordnen, zu ändern, oder abzuschaffen. Vid. Georg. Brauttacht. Epic. Jurispr. Public. lib. V. Cap. 1. §. 20. & ea, quæ supra diximus Cap. II. §. 2. & 3. Und in solcher Bedeutung ist Jurisdictio Ecclesiastica eben so viel, als Jus circa Sacra. Aber voriezo nehmen wir sie in solchen Verstande, da sie den Juribus circa sacra subordiniret ist, und auch den mittelbahren Reichs-Ständen, Graffen, Herren und Städten kan zugelassen werden. Wie denn die hochlöbliche Juristen-Facultät zu Halle in dem obengeführten Responso, welches in der offthe-  
rühr-



rührten Dissertation de Clerico debitore Cap. I. §. XI, not. h.) p. 36. & seq. ganz auffgezeichnet zu finden, uns vorangegangen, und die Jurisdictionem Ecclesiasticam angegeben hat, daß sie sey potestas cognoscendi de Controversiis Ecclesiasticis, easque decidendi; da hingegen zu dem Jure circa Sacra das Jus condendi leges ecclesiasticas, Jus indicendi dies festos, Jus dispensandi und dergleichen gehören. Auf welche Art die Jurisdiction Ecclesiastica von dem Jure circa sacra ganz unterschieden; wie wir allbereits oben berühret haben. Cap. I. §. 8.

§. 2. Nun haben zwar bey und nach der Reformation die damaligen Theologi überleget, wem die geistliche Jurisdiction gehöre, da man fast nicht gewußt, wem sie zu zueignen? Wie es in des Georgii Spalatini Jahr: Büchern von der Reformation Lutheri, so Herr D. Salomon Cyprianus heraus gegeben, an unterschiedenen Orten abzunehmen: Bis endlich nach gemachten Religions: Friedens: Schlusse und erfolgten Verträgen die Evangelischen Könige, Churfürsten, Fürsten und souveraine, unmittelbare und mittelbare Reichs: Stände Consistoria, und Judicia Ecclesiastica bestellet haben, allwo die Jurisdiction Ecclesiastica zu exerciren ist angefangen worden. Und wie die Ober: Consistoria nach dem Cap. II. meistentheils die Jura circa sa-

era



cra besorget: Also haben die Unter-Consistoria und geistlichen Judicia Jurisdictionem ecclesiasticam überkommen. Und dahero sind die Consistoria inferiora, oder Judicia ecclesiastica entstanden; welche der Herr Boehmer in der mehr berührten Dissertation de Clerico Debitore Cap. XI. §. XVI. nennet geistliche Unter-Gerichte, und not. e) anführet: Uti in ducatu Gothano & adjacentibus locis. Gothaische Landes-Ordnung Part. I. Cap. 2. Tit. 6. Et in terris Comitum a Reuß. Dn. Ludovic. d. I. cap. 18. §. 4. De Holsatia testatur Fuchs, Introd. ad prax. lib. I. cap. 22. & 23. ibidem præter Consistorium generale, plura specialia, tam in districtu Regio, quam Ducali constituta esse. Addantur & ea, quæ supra in allegata Dissert. Cap. II. §. XI. dicta sunt.

§. 3. Weil denn die Stadt Braunschweig dem Herzoge von Lüneburg gehöret, und also ein mediater Reichsstand ist; so wollen wir doch zu unserm ickigem Vorhaben besehen, wie selbige ihre Jura Ecclesiastica besizet, und verwaltet. Es wird aber ihr geistliches Gericht formiret von 4. Persohnen; nemlich von dem regierenden Bürgermeister, dem Superintendent der Stadt, von dem Seniore des Ministerii, und von dem Syndico, und wird alle Monath gehalten. Die Actus, welche sie exerciren, sind; 1.) Jus vocandi



di Pastores bey denen beyden principalsten Kirchen S. Martini und S. Catharina. Und obgleich bey andern Kirchen, die nicht Parochial-Kirchen sind, die Stifts-Personen concurriren, und von der Landes-Herrschaft dependiren: So hat doch E. Rev. Ministerium die Examina aller Pastorum und Schul-Collegen, und also auch die Ordinationem der Pastorum. Bey der Investitura concurriren beyde Collegia, und also auch bey den Kirchen- und Schul-Visitationibus. Und, wie jede Kirche einen ex numero Consulum zum Ober-Vorsteher hat; so werden alljährlich die Kirch-Rechnungen in dessen Gegenwart abgenommen. Worbey der Superintendens praesidiret. 2.) Kirchen- und Schul-Diener werden von dem geistlichen Gerichte vorgeladen, und ihre Sachen werden daselbst entschieden. 3.) die übrigen Actus, so vor das geistliche Gericht gehören, sind meistens, so vor einem Consistorio müssen angemeldet, und daselbst debattiret werden; hauptsächlich aber alle Matrimonialia.

§. 4. Mögen demnach die Actus, zur geistlichen Jurisdiction gehörig, etwan folgende seyn:

- 1.) Jus denominandi & constituendi assessores Judicii Ecclesiastici.
- 2.) Jus pastores vocandi, presentandi, & ordinandi.
- 3.) Jus investituram Pastorum expediendi.
- 4.) Kirz



- 4.) Kirchen-Rechnungen anzustellen und abzuziehen.
- 5.) Kirchen- und Schul-Visitationes, wie sie vom Landes-Herrn allbereits angeordnet, zu halten.
- 6.) In matrimonialibus zu cognosciren und zu decidiren.
- 7.) Die Kirchen- Diener, als Pfarrer und Schulmeister etc. als Beflagte vorzuladen.

## Das IV. Capitel.

### Von dem Jure Patronatus insonderheit.

#### §. I.

Das Jus Patronatus vulgare ist unterschieden von dem Jure Patronatus Regio. Denn dieses Jus Patronatus Regium gehöret ad Jura circa Sacra, und kömmt dem Landes-Herrn alleine zu. vid. D. Andr. Bayeri Addit. ad Carpz. Jurispr. Ecclesiastic. Defin. II. num. 5. p. 2. & 3. Und wird solches exerciret, wenn zum Exempel ein Landes-Herr einem ein Superintendenten-Ambt conferiret; Da die Patroni vulgares zuerst ein oder das andere Subjectum müssen schriftlich dem Landes-Herrn vorstellen, und welchen von demselben das Ambt eines Superintenden-



dentens zgedacht ist, alsdenn erst die Vocation solchen ausstellen. vid. D. Andr. Bayer. Addit. l. c. Defin. XIX. num. 5. p. 16. Davon Zieglerus in Superintendent. Saxonico Cap. IV. §. 10. schreibt: Hoc scilicet est Jus istud Patronatus, quod Regium dicitur, longe nobilius, quam alterum illud vulgare, privatis etiam competens; cum partem faciat *τὸ κοινὸν* & ex Majestate profluat. Wenn aber ein Landes Herr einen gemeinen Prediger und Seelsorger vociret, läßt Er die Präsentation durch den Superintendenten verichten; Die Vocationem aber durch den weltlich Beambten ausstellen. Et recte quidem, quod princeps sibi ipsi præsentare nequeat, & Jus Patronatus, quod habet Princeps, supereminens sit, atque regium, schreibt Ziegl. l. c. Cap. XIII. §. 5.

§. 2. Das Jus Patronatus vulgare, wie es denen Vasallen und andern Unterthanen zukömmt, wird zwar auf vielerley Weise beschrieben; aber dessen eigentliche Form und Beschaffenheit bestehen wohl fürnehmlich in Präsentation, quæ fit Episcopo s. Domino, ad quem Jura circa sacra spectant. Daher beyhm Lancelotto lib. I. Infit. Tit. 28. angeführet ist, quod Jus Patronatus sit potestas præsentandi instituendum ad beneficium vacans. Vid. Ziegl. l. c. Cap. XIII. §. 1.

§. 3.



§. 3. Gleichwie nun zur Bestellung eines Lehrers und Predigers in der Kirche fürnehmlich 5. actus erfordert werden; neml. 1) Denominatio. 2) Præsentatio. 3) Vocatio. 4) Ordinatio. 5) Investitura: So erstrecket sich das Jus Patronatus nur auf denominationem, Præsentationem, & Vocationem. Vid. Carpz. Jurispr. Consistorial. lib. I. Tit. III. Defin. XXII. num. 2. & seqq.

§. 4. Was die denomination anlanget, hat der Patronus seine Freyheit, ein Subjectum zu eligiren, und zu denominiren, welches er will, wenn er nur dahin siehet, daß es tüchtig, und im Lehr und Leben nicht anstößig, damit Er hernach in der Præsentation mit demselben bestehen kan. Und dürfen die Paroeciani oder Eingepfarrten niemand vorschlagen, oder dem Patrono auffdringen. Vid. Carpzov. l. c. lib. I. Tit. III. Definit. XXIV. Es ist nur noch anno 1716. ein Rescript deswegen a Proto-Synedrio Saxonico ergangen, daß die Eingepfarrten keine denomination prætendiren sollen. Vid. D. Bayer. Addit. Defin. XXIV. p. 18. Und obgleich bey der Denomination und Election eines neuen Pastoris des Superintendentens oder Inspectoris votum informativum & deliberativum erfordert wird, welches nemlich urtheilet von der Tüchtigkeit des Vocandi; und der Eingepfarrten Consens, daß sie wieder des Vocandi Lehr und Leben nichts



einzuwenden hätten, sondern gar wohl mit Ihm zufrieden wären, durchaus nicht darff weggelassen werden; weil die ganze Kirche berufft, wie wohl auch die Eingepfarten ohne erhebliche und wichtige Ursachen nicht dissentiren sollen! So präjudiciret doch solches alles dem Juri Patronatus nichts, und behält der Patronus dennoch das *Votum decisivum*; wie dieses in des Herrn Carpzovii *Consistorialibus* lib. 1. Tit. III. *Definit. XXVII.* und *seqq.* sonderlich aber *Definit. XXXIII.* völlig behauptet wird.

§. 5. Die Präsentation geschiehet also von dem Patrono, daß er dem Landes-Herrn, oder dessen Consistorio, durch welches Er seine *jura circa sacra* exerciret, in einer gewissen Zeit ein tüchtiges Subjectum präsentire, h. e. wie es Zieglerus l. c. *Cap. XIII. §. 1.* erkläret: *Realiter & corporaliter sistat, offerat, & exhibeat, ut eum oculis videre, ipsius qualitates per examen & scrutinium explorare, & pro ratione earum, eum vel instituere, ordinare & confirmare, vel rejicere & repudiare queat.*

§. 6. Es stellet auch der Patronus dem neuen Pastori und Seelsorger *litteras vocationis* aus. Und ob wohl der Patronus wieder die Kirchen-Rechte dem Pastori *vocato* nichts neues darff in die *Vocation* einrücken, e. g. *Restrictionem Vocationis* auf eine gewisse Zeit, oder *Clausulam de*  
obe-



obedientia & salario, quæ a Consistoriis solet expungi, vid. Ziegl. l.c. Cap. XIV. §. 1. Gleichwie auch der Patronus den neuen Pastorem nicht darf verbindl. machen per exactionem Reverfus. vid. Carpz. l.c. lib. I. Tit. II. Defin. XX. so kan der Patronus iedemnoch etwas, das zu Gottes Ehren un der Seelen Heil und Wohlsfarth gereichet, auch albereit im Lande eingeführet worden, mit in die Vocation einfließen lassen. 3. E. wo im ganzen Lande wöchentlich 2. Bethstunden gehalten werden, an dem Orth aber, wohin ein Subjectum vociret wird, nur eine Bethstunde gewöhnlich; kan wohl in die Vocation mit eingerücket werden, daß man wöchentlich zwey Bethstunden halte; weils dadurch GOTTES Ehre und der Seelen Heil befördert wird: Welches auch der Vocirte, um seiner Vocation eine Gnüge zu thun, zu præstiren schuldig ist.

§. 7. Bey der Ordination und Confirmation hat der Patronus nichts zu thun, als daß Er Sorge trage, damit die nöthigen Kosten, welche darzu gehören, anbey geschaffet werden. Sie werden aber ex Fisco ecclesiastico genommen, oder, da solches nicht vermögend, dieselben zu verschaffen, müssen solche von den Eingepfarrten præstiret werden. vid. Carpz. l.c. lib. I. Tit. IV. Defin. LIII.

§. 8. Die Investitura gehöret ad Jurisdictionem ecclesiasticam, und läßt der Landes Herr



solche durch die Superintendenten verrichten; Wo aber ein mediater Reichs- Stand Jurisdictionem ecclesiasticam hergebracht und exerciret; kann er solche auch verrichten lassen. Gleichwohl darff dieselbe ohne vorbewust des Patroni nicht angestellet werden. vid. Carpz. l. c. lib. 1. Tit. IV. Defin. LV. also der Herr Autor auch num. 10. behauptet, daß den Patronis primus & præcipuus locus in tam solenni actu gegeben werde. Davon aber der Herr Beyer in seinen Additionibus p. 34. & 35. anmercket, daß es in praxi nicht also observiret würde, und deswegen einige ergangene Rescripta anführet. Die Unkosten aber zur Investitur werden nicht ex Fisco ecclesiastico genommen; sondern durch eine vom Gerichtsherrn und Patrono gemachte Anlage von den Eingepfarrten præstiret. vid. D. Bayer. Addit. Defin. LVI. LVII. p. 35.

§. 9. Wie aber das Jus Patronatus auch in vocatione der Schulbedienten exerciret wird: So müssen auch diese præsentiret, und confirmiret werden. vid. Carpz. l. c. lib. 1. Tit. III. Def. XIV. & Tit. VI. Defin. LXXIX. Was deswegen vor neuere Scripta ergangen, die findet man in des Herrn D. Beyers Additionibus, sonderlich pag. 49. & seqq.

§. 10. Es erlanget aber ein Patronus aus seinem Jure Patronatus noch sonderlich drey Jura.

ra.



ra. Nämlich 1.) *Jus Honorificum*, quod præcipue versatur in Præsentatione & Processione, cui adhæret Jus Sepulturæ. vid. Finkelthaus. de Jure Patron. cap. 6. n. 148. seqq. 2) *Jus Onerosum*, quod consistit in Defensione personarum & rerum ecclesiæ; quia patronus eo, quo potest modo, debet defendere Ecclesiam, & cavere, ne bona Ecclesiæ in alios usus transferantur. 3.) *Jus Utile*, quod concernit alimenta: Id. Finkelthaus. de Jur. Patron. cap. 6. §. 1. Jus utile in eo consistit, quod, cum Patronus ad extremam redactus sit incipiam, una cum liberis ab ecclesia, ut vocatur, patronata alendus sit; juxta Jus Canonicum vid. D. Bayer. Addit. Defin. XIII. num. 2. p. 12. & D. Bechmann. Theol. Conscientiaria Tit. I. Sect. VII. Cas. II. §. 2.

§. II. Weil das Jus Patronatus ein Jus honorificum ist; so gebühret dem Patrono Ehre und Reverenz. Welche denn unter andern bestehet 1) Quod Patronus versetur in Processione, welche Procession insgemein erkläret wird per præminentiam s. primum & eximium locum, ut scilicet Patronus præ aliis honoretur, eique primus ac præcipuus locus in actibus solennibus tribuatur, vid. Carpz. l. c. lib. I. Tit. IV. Definit. LV. num. 10. Wozu gehören mag 2) daß in den öffentlichen und allgemeinen



Kirchen-Gebethen des Patroni namentlich gedacht, und für Ihn und seine Familie gebeten werde. Vid. Carpz. Lib. II. Tit. XV, De rit. & cerem. Eccles. Defin. CCLIX. wiewohl man dieses auch ad Jus utile könne referiren; Die weil sich fromme Patroni nicht eben eine Ehre daraus machen; Sondern **GOTT** die Ehre geben, und das zeitliche und ewige Heyl für sich und ihre Familien dadurch suchen. 3) daß die Patroni mit den Ihrigen vor andere bequeme Kirchen-Stände haben und besitzen. Denn, obgleich der fromme und gelehrte Brunnemann in Jure Ecclesiastico Lib. II. Cap. 2. §. II. dafür hält, man solle in solchen Dingen, da man in der Kirche **GOTT** dem **HERRN** seinen Dienst leistet, und da wir in solchem Stück für **GOTT** alle gleich wären, den respectum personæ bey Seite setzen: So räumet er doch dem Patrono ein, daß man ihm vor andern einen commoden Stand nicht solle mißgönnen, non equidem ob personæ respectum, sed ob beneficium Ecclesiæ collatum, ut hoc qualitercunqve compensetur, quod justitia requirit. Vid. D. Bayeri Addit. ad Carpz. Defin. CCCLXIX, pag. 178. Denn, weil in der praxi in unsern Chur-Sächsischen Kirchen auch denen von Adel, die nicht Patroni sind, ja andern honoratioribus vor andern commode Kirchen-Stühle eingeräumet werden; Warum sol



solte das nicht vielmehr denen Patronis geschehen?  
 Vid. Carpzov. Lib. II. Tit. XXIII. Defin.  
 CCCLXIX. & Bayeri Addit. pag. 178. 4.)  
 Möchte man auch zum Jure Patronatus honori-  
 fico referiren, daß ein Patronus ohne Dispen-  
 sation und Concession die Copulationes in ihren  
 Häusern verrichten lassen dürffen. Denn da die  
 von Adel insgemein solches zu genieffen vermei-  
 nen, sich berufende auf die Policcy-Ordnung  
 de Anno 1661. Tit. XVI. Von Privat-Copula-  
 tionen, allwo S. I. denen von Adel die Privat-  
 Copulationes ohne Dispensation zugestanden  
 werden, welches bisweilen auch auf diejenigen,  
 die man dem Adel gleich geachtet, extendiret  
 wird; Jedoch mit diesem Unterscheid, daß diese  
 letztere zuvor müssen Dispensation und Conces-  
 sion haben. Vid. D. Bayeri Addit. Defin.  
 CXXXVII. pag. 116. Wie solte man die Patro-  
 nos hiervon ausschliessen? 5.) Mögen auch zum  
 Jure honorifico gezählet werden die öffentlichen  
 Ceremonien bey Absterben des Patroni und sei-  
 ner Anverwandten, welche mit Abkündigung  
 der Todes-Fälle, mit den Läuten und mit der  
 Kirchen-Trauer in acht zu nehmen sind.

Hiervon lautet das Special-Mandat Porentis-  
 simi Reg. Polon. & Electoris Saxon. unsers al-  
 lergnädigsten Landes-Herrn de Anno 1713. un-  
 ter andern also: Es soll das Werck dahin re-  
 gu-



guliret werden, daß so viel den Patronum der Kirche betrifft, wenn derselbe, sein Eheweib oder Anverwandte, in Linea ascendente, als Vater, Mutter, Groß: Vater, Groß: Mutter, Schwiegervater, Schwiegermutter, und so weiter, von beyden Eheleuten hinauf in linea recta, wie auch seine Anverwandte in linea descendente verstorben, wenn nicht die Kinder allzumung, oder die Eltern selbst keine sonderliche Ceremonien zu machen gesonnen, die Abkündigung geschehen, und binnen 4. Wochen lang, gewöhnlicher massen gelautet, auch mit Schlagung der Orgel und anderer Kirchen-Music ein halbes Jahr inne gehalten, und die Trauerbegleitung in der Kirche eben so lange, außer an denen Empor-Kirchen und Stühlen, darinnen die Leidtragende zu sitzen pflegen, und welche länger schwarz bekleidet bleiben können, zugelassen; In linea collateralis aber weiter nicht (wenn es nicht anders so hergebracht oder auch verlangt wird) als auf Brüdere und Schwestern, und deren resp. Eheweiber und Ehemänner, daferne jene als Wittben verstorben, und den Nahmen behalten, diese aber sich nicht anderweit verheyrahet, extendiret, auch nur 14. Tage gelautet, mit der Orgel und Kirchen-Music aber gar nicht angestanden: So viel hingegen die eingepfarrten Gerichts-Herrn betrifft, ihnen zwar an Orten,



ten, wo es bisshero üblich gewesen, und sonst gar nicht, acht Tage gelautet, iedoch weder Cantzel noch Altar, sondern allenfalls nur ihre Stühle oder Empor:Kirchen mit Trauertüchern zu behängen, verstatet werden solle. Vid. D. Bajer Ad-dit. ad Carpzov. Lib. II. Defin. CCLXII. & CCLXIII. pag. 149. & 150. Was aber den Gebrauch der Lichter und Wachskerzen betrifft, davon ist auch der Allergn. Königl. und Churfürstl. Befehl de Anno 1711. daselbst bey dem Herrn Bayer zu finden, und heist: Daß bey Leichenbestattungen derer von Adel, und zwar diejenigen, so in unserm allergnädigsten Herrns Civil- oder Militair-Diensten gestanden, bis auf dem Obersten inclusive acht, die übrigen aber nur sechs brennende Wachsk: Kerzen auf beyden Seiten des Sarges, wenn sie dergleichen gebrauchen wollen; iedoch nur desselbigen Tages, da die Leichen: Predigt gehalten wird, und ferner nicht, setzen zu lassen, verstatet seyn solle. 6.) Und weil wir oben §. 10. gemeldet, daß zu dem Jure Patronatus honorifico auch gehöre Jus sepulturae; so bestehet solches darinnen, daß ein Patronus nicht nur vor sich und seine Familia einen ihm beqvähmen und anständigen Orth in der Kirche zu seinem Begräbniß auszusuchen und zu erwehlen befuget sey, sondern daß auch, da es andern honoratoribus verstatet wird, gegen ei-

nen



nen gewissen recompens in die Kirchen begraben zu werden, es ohne Vorwissen und Bewilligung des Patroni nicht geschehen darff. Vid. Carpz. lib. II. Jurispr. Eccles. Tit. XXIV. de Jure Sepulturæ Defin. CCCLXXXIX. & Defin. CCCXC.

§. 12. Indem nun das Jus Patronatus auch ein Jus Onerosum, welches darinnen bestehet, daß ein Patronus alle Mühe und Sorgfalt anwende, damit nichts von den Kirchen-Güthern möge eingehen, oder unrecht verwendet; sondern dieselben vielmehr mögen vermehret werden; so folget von sich selbst, daß ein Patronus die Aufsicht über die Kirchen und derselben Güther und Vermögen habe, damit solche wohl administrirt werden; wie dißfalls nur noch de anno 1709. das Ober-Consistorium ein Rescript gegeben. Vid. D. Bajeri Additiones Defin. XLIII. num 2. p. 12. & 13. Darzu gehöret nun 1) die richtige Bestellung der Kirchen-Vorsteher, oder Kirchen-Väter. Denn so lautet die Chur-Sächs. Kirchen-Ordnung: Damit der Kirchen und derselben Güthern recht und wohl vorgestanden, und die Kirchen-Gebäude desto baß erhalten werden; so sollen bey jeder Kirchen feine ehrliche, gottesfürchtige und redliche Leute zum wenigsten zween zu Kirchen-Vätern, der Kirche zum Besten erwehlet werden, die alles Einkommens und Aus-

ge-



gebens richtige Register halten sollen. vid. Carpz. l. c. lib. II. Tr. XX. Def. 313. In diesen Worten der Kirchen-Ordnung wird zwar gesagt, daß Kirch-Väter sollen erwöhlet werden; aber, wer solche erwöhlen soll, wird nicht definiret? Allein aus der Erledigung der Landes-Gebrechen Tit. Consistorial-Sachen num. 15 erhellet: daß vorbemeldete Inspectores (die Superintendenten, Beampte und Gerichts-Herrn) sich ihres Amts besser, als bishero geschehen, erinnern, zu Einnehmen und Verwalten, gottesfürchtige, gewissenhafte, redliche, angeseffene und vorsichtige Männer erwöhlen sollen. Es wird aber mit der Erwählung der Kirchen-Vorsteher und Kirch-Väter gehalten, wie es die Gewohnheit am ieden Orthe hat hergebracht. vid. Ziegler. Superintend. Saxon. Cap. XXVI. §. 5. Und ist wohl am allerbesten, wenn die Kirchen-Patroni, die doch die Aufsicht über das Kirchen-Vermögen besitzen und haben sollen, auch solche Personen erwöhlen, von welcher sie durch selbst eigene Election versichert seyn können, daß sie mit den Kirchen-Güthern recht umgehen, und solchen fürstehen können. Denn Justinianus Imperator lib. 42. §. 5. de Episc. & Cleric. will, Oeconomus cum iudicio, & diligenti discussione erwöhlet und bestätiget haben. Für allen Dingen aber sind die Kirchen-Vorsteher oder Kirch-Vä-



Väter mit einem Eyde zu verpflichten, den Kirchen-Güthern treulich vorzustehen. vid. Carpz. l. c. lib. II. Tit. XX. Defin. 313. num. 7. 2.) Die richtige Abnehmung der Kirchen-Rechnungen. Da denn dieselben auf einem gewissen Tag im Jahre im Beyseyn eines von den Landes-Herrn verordneten Superintendentis oder Inspectoris und der Gemeine durch des Patroni Beambten oder Abgeordneten abgenommen werden; worbey die Superintendenten vor allen Dingen mit den Collatoribus Lehn- und Gerichts-Herrn, ohne Anmassung einiges directorii, sich freundlich vernehmen sollen. Vid. Landes-Erledigung de anno 1653. und 1657. Davon abermahls den 20. Januarii 1717. ein Rescript von dem löbl. Leipziger Consistorio ergangen.

§. 13. Endlich ist auch das Jus Patronatus ein Jus Utile. Es gehöret nach dem Jure Canonico darzu 1) daß, wenn ein Patronus mit den Seinigen ganz verarmete, die Kirche, zumahl, wenn sie von Mitteln ist, denselben von ihren Einkünften zu erhalten schuldig u. verpflichtet sey. vid. Carpz. lib. 2. Tit. XX. Defin. CCCXVI. num. 10. Es ist Cap. I. §. 10. angemercket, daß denen, die Kirchen und andere heilige Dertter, von ihren Vermögen auffgebauet; und zu Erhaltung derselben Kirchen, ihrer Diener redlich von ihren zeitlichen Vermögen hergeben, zu einer Vergeltung, das  
Jus



Jus Patronatus gegeben worden, daraus wohl die Lehre geflossen, daß der Billigkeit nach und zu einer Erkantlichkeit hinwieder die Kirchen ihre ganz verarmten Patronatus von Ihren Einkünfften zu erhalten schuldig und verpflichtet seyn solten: Hiernechst halten die Patroni 2) dieses für einen sonderbahren Nutzen von ihrem Jure Patronatus, daß, wenn sie über zween oder mehr Kirchen Patroni sind, sie die Sacra und das heil. Abendmahl in einer von solchen, wo sie es vor ihre Seelen am heilsamsten befinden, und es ihrem Zustande am rathsamsten ist, gebrauchen mögen. Denn so schreibt der Herr Carpzovius in der Jurispr. Consistorial. Lib. III. Tit. IX. Defin. CVI. num. 10 Hoc casu (si nimirum plurimis in parochiis jus ipsis competat Patronatus) in omnibus iis coetibus sunt parochiani; quid ergo obstat, quo minus in iisdem prohibitu cultum exercent, & ad communionem accedant? Et num. 13. Hoc ipso Magistratus s. Collatores quibusvis in coetibus sunt comprehensi & pro veris habendi parochianis, quibus denegari haut debet usus Sacrae Coenae. Hinc Rescriptum ibidem d. 27. May Anno 1609. inter alia: Daferne aber dennoch auf eurem Dorffe N. euch gleichfals das Jus Patronatus zuständig; So möchte euch daselbst der Gebrauch des heil. Abendmahls

D



mahlß nicht verwehret werden. B. N. W.  
 Et Potentissimi Regis Poloniae & Electoris  
 Saxoniae Rescriptum Consistorio Wittenber-  
 gensi d. 20. Novembr. 1716. Was wir noch  
 lezlich auf I. C. B. beschehenes Suchen wegen  
 Verstattung der Communion zu C. vor sich  
 und die Ihrigen, auch den Gerichts-Verwal-  
 ter untern 9. Octobr. jüngsthin vor Befehl  
 ertheilet, das ist euch erinnerlich. // Als ist  
 unser Begehren, ihr wollet unsern obangezo-  
 genen Befehl gebührend expediren. vid. D.  
 Baier. Addit. Defin. CVI. p. 229. Endlich 3)  
 mag auch denen Patronis oder Obrigkeit zu  
 gute kommen, daß sie an einem Jubilæo, dem  
 grossen Gott zu Ehren, Lob, Preis und  
 Danck, und den Unterthanen, sonderlich den  
 jungen Leuten zu einer Erweckung ihres Lobes  
 zu Gott, und unvergeßlichen Andencken sei-  
 ner Wohlthaten ein Ceremoniel zu einer  
 Procession oder Umgange anstellen können;  
 wie es die praxis in Electoratu Saxonico  
 bey dem Reformationis = Jubilæo d. 2. No-  
 vembr. 1717. an vielen Orten gelehret hat.  
 Denn obgleich dieses das Ansehen haben möch-  
 te, als wäre es ein Eingriff in die Landes herr-  
 lichen hohen Jura circa Sacra: so ist doch hier-  
 wieder zu bedenden, daß solch Ceremoniel  
 zu einer Procession und Umgang der Unter-  
 thanen, nicht ipsam formam sacrorum &  
 ipsum



ipsum cultum divinum concerniren; sondern nur auffer dem Gottesdienste auf der Gasse an-  
gestellet werden. So verhält es sich auch mit  
dem was §. 6. pag. 39. von Einrückung in die  
Vocation eines neuen Pastoris, wöchentlich  
noch eine Betstunde zu halten, gemeldet wor-  
den, daß solches kein Eingriff in die hohen Jura  
circa Sacra, sondern der Patronus legt dem  
neuen Pastori auf, an den Orthe wo er hin vo-  
ciret wird, fünffzig nach der Verfassung des  
Landes Herrn, wie im ganzen Lande, also auch  
an diesen Orthe, noch eine Bethstunde, zu der  
allbereit eingeführt gewessenen Betstunde zu  
halten.

§. 14. Diemeil auch oben §. 12. p. 48. ange-  
mercket worden, die Kirch-Rechnungen auff  
einen gewissen Tage im Jahre in beysein eines,  
vom Landes-Herrn verordneten Superinten-  
dents oder Inspectoris, und der Gemeine und  
des Patroni Beambten oder Abgeordneten ab-  
genommen werde: Als kommen hierbey noch  
unterschiedene Fragen. 1.) Ob denn die Kirch-  
Rechnung nothwendig alle Jahre müsse abge-  
nommen werden? Davon ist folgendes zu  
verstehen, als in den General-Articuli n. 35.  
ingleichen in Synodal-Decret §. damit nun die  
Kirch-Rechnung auch nicht in 2. 3. 4. oder mehr  
Jahren zc. verordnet: Es sollen die Kirch-Rech-  
nung jährlich und richtig gehalten werden. Und



obgleich in Erledigung der Landes-Gebrechen  
 Tit. von Consistorial-Sachen §. 3. von den  
 Patronis unterthänigst gesucht worden, zu  
 Verhütung unnöthiger Unkosten, denselben  
 zu zulassen, daß die Kirch-Rechnungen nach Be-  
 findung der Umstände in 3. oder 4. Jahren  
 auf einmahl zusammen zuziehen. So findet  
 man daselbst doch keine Spur, daß ihnen gnä-  
 digst wäre deferiret worden. Dahero wieder  
 die Jura ecclesiastica die Kirch-Rechnungen  
 auff etliche Jahre differiret werden; 2) Ob  
 denn der Superintendenten oder Inspector alle-  
 zeit nothwendig müste bey der Kirch-Rechnung  
 in Person zu gegen seyn? Hierauff ist in der  
 Erledigung der Landes-Gebrechen Tit. von  
 Consistorial-Sachen §. 3. verordnet: Es solle  
 an denen Orthen, da der Kirchen Armuth be-  
 kant, oder sich keine sonderbahre Gebrechen er-  
 eignen, die Rechnungen nach Befindung der  
 gleichen Umstände, zu Ersparung Unkosten,  
 ohne Beyseyn des Superintendenten vorgenom-  
 men, ihm aber dieselben, wenn sie von Lehns-  
 und Gerichts-Herren, wie auch dem Pfarr un-  
 terschrieben, zu seiner Censur und ebenmäßigen  
 Subscription zugeschiekt, und vor seine Bemü-  
 hung 12. Groschen von der Kirchen Einkom-  
 men gereicht werden, wo aber ein Wenigers  
 oder gar nichts Herkommens, habe es billig sein  
 Verbleiben. Ingleichen: Wenn diejenigen  
 von



von Adel aus dem Thüringischen Creyß, welche vorgeben, daß sie die Superintendenten zu ihren Kirch-Rechnungen zuziehen nicht schuldig, eine beständige Verjährung, binnen einer geraumen beniembten Frist, gebühlich beybringen würden, sie dabey gelassen, und darwieder nicht beschweret werden solten: So ist dennoch diese Sache von Ihrer Königl. Maj. in Pohlen und Chursfl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen den 28. Febr. 1707. also decidiret worden: (Verba Rescripti) Ratione des andern Fals, da ihr den Superintendenten zu N. N. von Abnahme der N. N. Kirch-Rechnungen auszuschließen nicht zugeben, der N. N. sich darwieder opponiren, und auf eine wiedrige Possess. auch Verjährung, so wohl zugleich auf den §. 3. der Erledigung der Landes-Gebrechen Anno 1661. §. würden auch 2c. beruffen wollen, lassen wir zwar geschehen, daß, wenn die N. N. allbereit vor angeregten 1661ten Jahre die Kirch-Rechnungen bey einer oder der andern Kirchen allein durchzugehen und zu examiniren præscriptam possessionem vor sich gehabt, sie hierbey nochmahlen bleiben; Allein, weiln es mit Abnahme der Kirch-Rechnungen das eigentliche Absehen hat, daß nicht nur die oft geringen und wenigen Einnahmen und Ausgaben, so die Kirche hat, durchgangen und untersucht, sondern auch zugleich und vornehmlich Visitationes locales angestellet,



let, und darbey, wie der Pfarrer mit Lehren und Predigen, ingleichen der Schulmeister mit Information sein Amt verrichte, dann wiederumb, wie die Alten und Erwachsenden, so wohl, als die Jugend, sich erbauet, ferner, wie die Kirchen- und Schul-Gebäude in acht genommen werden und erhalten, auch, was dergleichen mehr, mit Fleiß erkundiget, und, wo einiger Mangel zu spüren, selbiger verbessert werde, auch dieses alles durch den Patronum allein nicht zu expediren: So ist die Verordnung dahin zu thun, daß, wenn der Superintendentens eine dergleichen Abnahme der Kirch-Rechnung vor dienlich und vor nöthig befindet, so doch nicht alle Jahr geschehen darff, er hiervon, und von Perlustration und Examinirung der Kirch-Rechnungen nicht ausgeschlossen werde, wie denn ebenmäßig an andern Orthe im Lande, mit Abnehmung der Kirchen-Rechnungen, ietzt gedachter massen zu procediren nach Anno 1661. auch niemand eine Verjährung, ob sie gleich auf die blosser Durchgehung der Rechnung restringiret würde, einzuräumen. Ingleichen de Anno 1716. d. 2. Novembr. Consistor. Supr. (verba Rescripti: Wir können nicht zu geben, daß von denen Kirch-Rechnungs-Abnahmen der Kirchen-Ordnung und denen Landes-Gesetzen zu wieder, die Superintendenten oder Inspectores, ausser wo es auf eine in nur besagten Landes-Ge-



Gefeszen gebilligte Arth hergebracht, ausgeschloffen werden; sondern es ist dinstals der hier und dar eingeriffene Misbrauch abzustellen, vid. Bayer. Addit. ad Carpz. Jurispr. Eccles. Lib. II. Definit. CCCIX. p. 164 & 165. Nach dem aber wegen der allzugrossen Unkosten bey Abnahme der Kirch-Rechnungen Beschwerde geführet worden: Als ist in der Erledigung der Landes-Gebrechen Tit. Consist. Sachen §. 3. p. m. 439. auch hierinnen abhülffliche maffe geschehen, wenn es also heisset: damit nun hierinnen fernere Mißbräuche nach bleiben, der Superintendenten und Beambte bey Abhörung der Kirch-Rechnung und andern der Kirchen obliegenden Sachen desto sorgfältiger (wiewohl sie ihre Amtsschuldigkeit ohne des darzu verbindet) sich erweisen möchten: So seynd wir gnädigst zu frieden, daß hinführo bey Abhörung der Kirchen-Rechnung den Superintendenten, Beambten und Rätthen in Städten neben Speiß und Trancf, so iedoch über anderthalben oder zum höchsten über 2. Thaler nicht kosten soll, einem ieden Ein Thaler aus dem Gottes-Kasten gereichet, ein mehrers aber wegen Reisegebühren, Fuhrlohn, oder sonst nicht genommen, noch anderer Personen, so bey Abhörung der Rechnung nichts zuverrichten, darzu gezogen werden sollen.

3) Weil die Superintendenten oder Inspectores



res bey Kirchen- Rechnungen (wie auch bey Probe- Predigten) sich keines Directorii anmassen sollen; als ist die Frage: Ob denn die Collatores, Lehn- u. Gerichts- Herren hingegen das Directorium darbey haben? Aus den gesammten Worten dieses Gesetzes ist so viel abzunehmen, daß weil sich die Superintendenten oder Inspectores mit den Collatoribus freundlich vernehmen, und wegen eines gewissen Tages wegen Ablegung der Rechnung und Anhörung der Probe- Predigt gütlich vereinigen, und also unnöthigen Mißverstand verhüten sollen, kein von beyden Theilen einiges Directorii sich anzumassen; sondern beyde Theile gleiche Condition und Pflichten haben. Welches auch der berühmte Rechts- Lehrer Herr D. Ziegler also verstanden, als welcher in Superintendent. Saxonie. Cap. XXVI. §. 14. hiervon schreibt: *Omnium hic æqua debet esse conditio, omnium una debet esse cura, ut bona Ecclesiæ bene administrantur, & ut corrigantur, quod corrigendum fuerit.*

§. 15. Wie aber das Jus Patronatus auch in vocatione der Schulbedienten exerciret wird; welches oben §. 9. angeführet worden: So kömmt die Frage vor: Ob denn auch Patroni Schul- Visitaciones und Examina anzustellen, und die daselbst befindlichen Mängel zu verbessern berechtiget sind? Einmahl ist auffer allen Zweifel, das cura Scholarum trivialium & oppidanarum zu den Juribus circa

Sa-



Sacra gehören. Vid. Carpz. lib. I. Definit. IX. Da denn diejenigen mediaten Reichs-Stände, welche Jurisdictionem Ecclesiasticam hergebracht, nach den von dem Landesherren allbereits vorgeschriebenen Schul-Visitations-Berordnungen, Schul-Visitationes und Examina anstellen mögen. Vid. supra Cap. III. von der Jurisdictione Ecclesiastica §. 4. Woraus erhellet, daß Patroni Schul-Visitationes und Examina anzuordnen und zuverrichten vor sich nicht befüget sind. Daß nachfolgende aber giebet zuverstehen was dieserhalben verfüget worden. Wenn einige von denen Patronen, dero Beampten, und Raths-Personen in Städten zum Schul-Inspectoribus verordnet werden; Als denn ist es ihre Schuldigkeit Ambt und Pflicht nebst den Superintendenten Inspector- und Pfarrern die Schulen fleißig zu visitiren, und behörige Examina anzustellen. Hiervon meldet die Chur-Sächsl. Kirchen-Ordnung Tit. Schul-Ordnung der fünffte Theil von den Inspectoribus der Particular-Schulen p. m. 275. also: Und damit die Schul-Ordnung desto statlicher angerichtet, ins Werck gebracht, und darinnen erhalten werden möge, sollen an jeden Orthe, da Schulen seyn, neben dem Pfarr, oder da der Pfarrer Alters oder Schwachheit halben solches nicht vermöchte zuthun, einen andern gelehrten, tapffern und ansehnlichen Kirchen-Diener, noch zwene fromme, Ortsfürchtige, erbare, und wo mans haben mag, Männer die da studieret haben, aus dem Rathe zu Inspectorn der Schulen geordnet werden, die nachfolgender gestalt mit al-



lem Fleiß ihre Inspection auf die Schule haben, und dieselbe visitiren sollen. Und in Synodal-Decret p. m. 342. Und wollen Wir, daß Jährlich zwey Examina solennia, umb Ostern und Michae-  
 lis, in den Städten angestellet, den fleißigen, Præ-  
 mia ausgetheilet, inmittelst die Inspection der Schu-  
 len, von jedes Orts Pfarrern, mit Fleiß, und so viel  
 möglich, alle 8. oder 14. Tage verrichten, aus dem  
 Rath auch gewisse und tüchtige Inspectores zuge-  
 ordnet werden. In Erledigung der Landes-  
 Gebrechen S. 27. So befehlen Wir hiermit  
 ernstlich, daß die Superintendenten und Pfarrer,  
 wie auch Räte in Städten der Kirchen-Ordnung  
 hinführo in diesem Punct besser, als bishero gesche-  
 hen, nachleben, die Schulen wo möglich, wöchent-  
 lich, und wenn man sich dessen am wenigsten ver-  
 siehet, einmahl besuchen.

### Cap. V.

#### Anhang von einer mit vorherstehenden Tratätgen verwandten Materie:

Diemeil in den S. 4. des II. Cap. p. 26. der Aufsicht über  
 die Buchdruckereyen gedacht wird, als hat man Ihrer jets  
 gloriwürdigst regierenden Kaiserlichen Majestät Herrn  
 Carl VI. Erwehlten Röm. Kaisers Mandat / de dato  
 Wien den 18. Junii 1715. weilen solches eben nicht gar zu  
 bekannt, und gleichwohl einen jeden, so wohl Geist, als  
 Weltlichen zu wissen nöthig, beyfügen wollen/  
 und lautet dasselbe, wie folget

Wir





**S**ir Carl der Sechste/ entbie-  
 teten allen und jeden, denen dieser  
 Unser Kayserlicher offener Brieff vor-  
 kommt, und nachfolgendermassen angehet Unsere  
 Kayserliche Gnade, und fügen denselben samt  
 und sonders hiermit zu wissen, daß, obwohl  
 auf verschiedenen hiebevör gehaltenen Reichs-  
 Tügen und sonstn Weyland Unsere Glorwür-  
 digste Vorfahren am Reich, Römische Kayser  
 und Könige, mit derer Ehre = Fürsten, Fürsten  
 und Ständen des Heil. Röm. Reichs guten zeitli-  
 gen Rath und Vereinigung, Geseze und Ver-  
 ordnungen dahin ausgehen lassen, daß keiner,  
 von was für unter denen im Reich zugelassenen  
 Glaubens-Bekänntnissen er auch seyn möge, den  
 andern, so nicht seiner Religion ist, weniger aber  
 die Glauben selbst mit Worten, lästerlichen Bü-  
 chern, Schrifften, Schmah-Karten, schimpfflichen  
 Gedichten, Gemählten, Kupfferstichen, oder an-  
 dern dergleichen Erfindungen, bosshafft und un-  
 bescheidener Weise angreifen, schmähen, oder  
 sonst spöttlich anziehen und durch lassen, mithin  
 auch niemand einige gegen die Staats Regierung  
 und Grund-Geseze des Heil. Röm. Reichs ange-  
 sehene Lehren aufbringen solle; So zeigt doch  
 die tägliche Erfahrung, daß diesen so oft ergange-  
 nen heilsahmen Verordnungen und Reichs Ge-  
 boten an verschiedenen Orten nicht nachgelebet,  
 viel-



vielmehr solchen schnur gerad entgegen hin und wieder dergleichen schmähliche Bücher, Schrifften und Gemälte verschiedener Orten im Reich heimlich gemacht, verfertigt und gedrucket, oder von außwärts hero eingeschleiffet, und ohne allen Scheu, Einsicht; oder Bestrafung, auf öffentlichen Jahr-Märkten, Messen und andern Versammlungen umgetragen, feil geboten, ausgestreuet, verkauft, und ausgebreitet, nicht minder auf öffentlichen Universitäten über das Jus Civile & Publicum sehr schädliche des Heil. Röm. Reichs Gesetze und Ordnungen anzupffende verkehrte neuerliche Lehren, Bücher, Theses und Disputationes angehebt, und dadurch viele so unzuläßige als tieff schädliche Neuerungen gegen die teutsche Grundfeste, folglich Unordnungen in dem teutschen Reich eingeführet worden. Gleich wie aber dergleichen Zancf- und Schmähliche Schreibarten und Lehren so wenig den Christen- und Kayserthum, als der Gerecht- und Erbarkeit gemäß, noch auch zu Ausbreitung der Christlichen Lehre, und allerseitigen Glaubens- oder gemein Nützigen Rechts- und Staats-Sachen der geringste Nutzen und Ehre, wohl aber ein und anders diesen empfindlichen Schaden haben, daß daraus, an statt der so hochnöthigen Einigkeit und innerlichen guten Vernehmens/ nichts als Zancf, Mißtrauen, Entfernung derer Gemüther, Irrwege, auch wohl gar Unfriede und Empörungen zuentstehen pflegen: Also haben Wir Unser darob hegendes Kayserl. Mißfallen öffentlich zu erkennen zugeben, und die Hand



Handhabung derer von Unsers in Gott ruhenden Vorfahren wohl und Reichs. Väterlich erlassenen Kayserl. Verordnungen in Unsere besondere Sorgfalt und Obsicht zunehmen, einer Nothdurfft zu seyn umb so mehr befunden, als sich solches Ubel überaus vermehret, und den unausbleiblichen Schaden ins Werck setzet. Wir befehlen, setzen, ordnen und ermahnen hiermit alle, insonderheit die Geistliche und Prediger, alle Schrift- und Rechts-Gelehrten, die Buchdrucker, Verleger und Buchführer, ohne Unterscheid des Glaubens-Bekanntnisses, sie seyn frembd oder einheimisch, bevorab aber die Bücher-Commissarios, Krafft dieses, nachdrücklich erinnernde, bey Vermeidung hoher Straffe, und der Kayserlichen und des Reichs schweren Ungnade, alles und jedes, was hievor von Zeit zu Zeiten gegen den Mißbrauch der Druckereyen, und herausgebungen verbottener Glaubens- und Staats-Sachen angehender Lehren / Bücher und Laster-Schriften oder Lehr-Gesetzen verordnet worden, in genauere Obachtung zu ziehen, und dasjenige, was darzu auf einige Weise Vorschub geben kan, sorgsam zuvermeiden und zu verhindern. Zu dem Ende auch alsofort nach Verlesung dieses alle Winckel-Buchdruckereyen abzustellen, und nicht zugestatten, daß deren einige anders, oder an- und aus andern Orten, als in solchen Städten und Orten eingerichtet werden, wo Chur- und Fürsten ihre gewöhnliche Hoffhaltung haben / oder Accademien oder Universitates studiorum, oder wenigst ansehnliche Un-



Unsere und des Reichs oder solche Städte sind, wo Obrigkeitliche Obacht gehalten wird. Dañ ferner nicht nur keine Buchdrucker zuzulassen, die da nicht angeessene, redliche und ehrbare Leute sind, und sich nach denen allgemeinen Reichs Satzungen und der Obrigkeit des Orths, vermittelst Endes und Pflichten, verbindlich gemacht haben, sich in ihren drucken allem demjenigen, was die Reichs-Satzungen mit sich bringen, und ihnen vorher wohl zu erklären und einzubinden ist, gemäß zu bezeigen, sondern auch noch hierüber bey allen und jeden Buchdruckereyen verständige und Gelehrte Censores zubestellen, und solche ebenermassen dahin zu verpflichten, daß sie ohne deren genaue Durchgehung, Erlaubnuß und Genehmhaltung keinen, zumahlen ohne Benennung des Erfinders, Schreibers, oder Dichters und des Druckers Nahmen und Zunahmen, wie auch der Stadt und des Jahrs, etwas zudrucken, oder zu verkauffen, viel weniger die Einführung solch schädlicher Bücher aus frembden Landen und deren Verschleiß im Röm. Reich verstatten, gestalten Wir, von nun an alles, was ohne solchen Form und Feyerlichkeit ist, für sträffliche Laster- und Schmah-Karten, mithin allerdings, zu vernichten, und zur Confiscation würcklich in der That aller Orthen erklären. Da aber gleich wohl von einem oder andern, vorgedachter Erinnerung ohngeachtet, oder deren ungehindert, dergleichen Laster oder andere gegen die Reichs-Grund-Gesetze in Glaubens- und Staats-Sachen lauffende Lehren, Schmah-Schriften, Bücher,



Bücher, Kupffer und Ge...hlde gedruckt und ausgegeben würden, solche alsofort, ohne eini- ge Nachricht, durch jedes Orts Obrigkeit, oder unserer Bücher- Commissarios, confisciret, der Urheber aber, Schreiber und Drucker sowohl, als alle diejenige, welche sie zum Verkauf herum tragen, und ausbreiten, oder sich darzu gebrau- chen lassen, an Guth und vermögen, auch nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umstände, an Ehr/ Leib, Guth und Blut unnachlässig ge- strafft werden sollen. Dafern nun einige Geist- oder weltliche Obrigkeit im Reich, welche die auch immer wäre, und wie sie Nahmen haben möchte, in Erkundigung solcher Dinge nach- lässig handeln, oder die angezeigte oder sonst wissentliche Ubertretung nicht mit gehörigen Nachdruck abstellen und bestraffen, oder auch vielleicht gar mit denen, so darwieder handeln, sich unter der Hand verstehen, und Unterschleiff geben würde, alsdann wollen Wir, und behal- ten Uns bevor, nicht nur gegen den Urheber, Er- finder, Schreiber, Dichter, Mahler, Kupfferste- cher, Drucker, Buchführer, Unterhändler und Ver- käuffer, sondern auch gegen die Geist- oder Welt- liche Lehrer und Prediger und die nachlässige O- brigkeit selbst, ernstliche Ahndung und Straffe, nach befund der Sachen und deren Umständen, vornehmen zu lassen, allermassen Wir auch Un- sern jetzigen und künftigen Reichs- Fiscalen, so wohl bey Unsern Käyserlichen Reichs- Hoffrath, als Käyserlichen Kammer- Gericht, hierdurch ernstlich wollen erinnert haben, daß sie gegen alle  
die



die oberwehnte Übersahrer dieser Unserer Kayserlichen Verordnung, sie seyn Geistlich oder Weltlich ohne Ansehung der Person, auf gebührende Straffe ohnverzüglich anrufen, und ihres Orts und Ampts nach aller Strenge verfahren und handeln sollen. Wir meynen es ernstlich. Mit Uhrkund dieses Brieffs besiegelt, mit Unserm aufgedruckten Kayserlichen Insiegel, der geben ist in unser Stadt Wien, den 18. Julii, Anno 1715. Unserer Reiche des Römischen im vierdten, des Spanischen im zwölfften, des Hungarischen und Böhmischen aber im fünfften Jahr.

Carl

(L.S.)

Vt. Friedrich Carl, Graff  
von Schönborn.

Ad Mandat. S. - C. Majest. proprium  
E. F. von Glandorf.

X 2346647



Farbkarte #13

Centimetres

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Col

*B. N. II, 109.*

*h. 23, 19.* Kurzer Begriff

des Rechts

CIRCA SACRA,

geistlichen Jurisdiction und

Juris Patronatus,

Nach seinem Gebrauch und Nutzen,

Anfangs

zur Privat-Nachricht; iezo aber dem

Druck übergeben

von

J. B. B.



Leipzig,

bey Friedrich Lanckischens Erben, 1744.

II R  
4346

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SALE)

V. 1.